

43 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

2. 6. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1970, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955, BGBl. Nr. 279/1955, BGBl. Nr. 258/1956, BGBl. Nr. 278/1957, BGBl. Nr. 280/1958, BGBl. Nr. 285/1959, BGBl. Nr. 303/1960, BGBl. Nr. 314/1961, BGBl. Nr. 121/1963, BGBl. Nr. 328/1965, BGBl. Nr. 309/1966, BGBl. Nr. 450/1968 und des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom 1. Juli 1970 an

bis zum Ablauf des 31. Dezember 1970 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Lastverteilungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1970 außer Kraft.“

Artikel III

Die Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges wurden durch reichsrechtliche Vorschriften gesetzliche Maßnahmen zur Lenkung und Verteilung der elektrischen Energie nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten ergriffen. Auf diese Vorschriften greift auch meritorisch das Lastverteilungsgesetz 1952 zurück, das nach Kriegsende auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des B.-VG. in Geltung gesetzt, wiederverlautbart und wiederholt durch einfaches Bundesgesetz verlängert wurde. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist seit Inkrafttreten des Staatsvertrages der obige Kompetenztatbestand nicht mehr anwendbar und sohin auch die Verlängerung der Geltungsdauer durch einfaches Bundesgesetz nicht mehr möglich. Die Verlängerung der Geltungsdauer bedarf daher jeweils einer besonderen Verfassungsbestimmung. Mit Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 450, wurde die zwölfte Verlängerung des Lastverteilungsgesetzes 1952, und zwar bis zum 30. Juni 1970 normiert.

II.

Für eine neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 spricht folgendes:

- a) Anlässlich der Sitzung der Landeslastverteiler am 20. November 1969 in Wien berichtete der Bundeslastverteiler, daß hinsichtlich der leistungsmäßigen Bedarfsdeckung auf dem Sektor der elektrischen Energie Schwierigkeiten voraussichtlich nicht zu erwarten seien. Bei einem Lastanstieg von 10% und unter Trockenjahrsbedingungen zeichnet sich zwar für den Fall, daß die größte kalorische Einheit nicht zur Verfügung stehen sollte, ein Fehlbetrag zur Spitzenzeit von 43 MW ab, der aber mit Hilfe der Reserve im Kraftwerk der Hütte Linz (etwa 50 MW) gedeckt werden könne. Es sei jedoch zu bedenken, daß Verzögerungen in der Inbetriebnahme neuer Kraftwerke, Ausfälle von mehreren Großkraftwerken und ungewöhnlich hohe Verbrauchszunahmen unter Umständen Schwierigkeiten

in der leistungsmäßigen Bedarfsdeckung verursachen könnten, besonders dann, wenn diese Ereignisse gleichzeitig eintreten würden.

Anlässlich der oben angeführten Tagung wurde empfohlen, die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes zu verlängern.

- b) Durch die bestehende Lastverteilungsorganisation, in engster Zusammenarbeit mit den Fachleuten der Landesgesellschaften und der Verbundgesellschaft sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen wurde in den letzten Jahren eine im In- und Ausland anerkannte Statistik geschaffen, die gerade auf dem Sektor der österreichischen Energiewirtschaft als beispielhaft und als ein Instrument ersten Ranges der Marktforschung bezeichnet werden muß.

Wie bereits anlässlich der letzten Prolongierung angeführt wurde, würde die Nichtverlängerung des Gesetzes auf dem Gebiet der Statistik jedenfalls dem Prinzip der Verwaltungsvereinfachung widersprechen und auf dem Gebiet der reibungslosen Energieversorgung einen bewährten Sicherheitsfaktor ausschalten.

III.

Das Lastverteilungsgesetz bedingt keinerlei finanzielle Aufwendungen von Seiten des Bundes, kommt nur bei Erklärung des energiewirtschaftlichen Notstandes und auch dann nur nach Beschluß der Bundesregierung zur Anwendung. Wenn aber der Notstand eintritt, ist es bei Nichtvorliegen entsprechender Rechtsvorschriften zu spät, um die Folgen einer unzureichenden Elektrizitätsversorgung, die vor allem der Wirtschaft, aber auch der sonstigen öffentlichen Elektrizitätsversorgung drohen, abzuwenden. Eine dadurch nicht auszuschließende Schädigung der österreichischen Volkswirtschaft gerade in Zeiten wirtschaftlicher oder außenpolitischer Schwierigkeiten könnte nicht verantwortet werden.